

## Sonstige Informationen - nicht vom Prüfungsurteil zum Jahresbericht umfasst

# Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

**Name des Produkts:** DeAM-Fonds DBV 1

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5493002ZIEZYIGCYT618

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**Ja**

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: \_\_\_%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: \_\_\_%**

**X** **Nein**

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

**X** Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieses Finanzprodukt bewarb ökologische und/oder soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden wurden:

1. Emittenten, die im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe moderat, schlecht oder am schlechtesten hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bewertet wurden, sowie Zielfonds mit der schlechtesten DWS ESG-Qualitätsbewertung,
2. Unternehmen mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
3. Unternehmen mit einer schlechten oder der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),
4. Staaten, die politische Rechte und bürgerliche Freiheiten innerhalb der Staaten verletzen,
5. Unternehmen, deren Beteiligung an kontroversen Sektoren eine vordefinierte Umsatzgrenze übersteigen und/oder
6. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#### Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen (soweit anwendbar) wurde mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode durch Verwendung interner sowie externer Datenpunkte (soweit anwendbar) bewertet, die im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ näher beschrieben wird. Der Begriff „Bewertung“ im Zusammenhang mit der DWS proprietären Methodik zur Messung der Erreichung bestimmter ESG-bezogener Eigenschaften des Finanzprodukts entsprach dem Begriff „Rating“, der für das mit dem Kunden vereinbarte ESG-bezogene Rating verwendet wurde. Die Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu gehörten:

- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** diente als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** diente als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **DWS Norm-Bewertung** diente als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Norm-Verstöße gegen internationale Standards auftreten.  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **Freedom House Status** diente als Indikator für die politischen Rechte und die bürgerlichen Freiheiten.  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **Beteiligung an kontroversen Sektoren** diente als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt ist.  
Performanz: 0%
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** diente als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt ist.  
Performanz: 0%
- **EU-SFDR Artikel 8/9** diente als Indikator dafür, ob der Zielfonds neben anderen Charakteristiken auch ökologische und soziale Charakteristiken bewirbt.  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

#### DeAM-Fonds DBV 1

| Indikatoren                            | Beschreibung  | Performanz  |
|--|---|---|
| Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung | Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist  | Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte |
| Norm-Bewertung                         | Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten   | Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte |
| Staaten-Bewertung                      | Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittentenhinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten | Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte |
| ESG-Qualitätsbewertung                 | Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe                           | Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte |
| Beteiligung an umstrittenen Sektoren   | Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist   | 0 % des Portfoliovermögens                          |
| Beteiligung an kontroversen Waffen     | Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist  | 0 % des Portfoliovermögens                          |

Stand: 31. Oktober 2023

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zum Vorjahresbericht überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Finanzprodukt berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen (Nr. 16)

Für nachhaltige Anlagen wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

## DeAM-Fonds DBV 1

| Indikatoren   | Beschreibung   | Performanz                    |
|---|--|-------------------------------|
| <b>Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)</b>  |  |                               |
| PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen | Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren   | 0,05 % des Portfoliovermögens |
| PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen   | Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)   | 0 % des Portfoliovermögens    |
| PAII - 16. Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind                               | Relative Anzahl der Länder, in denen Investitionen getätigt werden, die von sozialen Verstößen betroffen sind, wie sie in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. im nationalen Recht genannt werden | 1,1 % des Portfoliovermögens  |

Stand: 31. Oktober 2024

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIIs auswirken.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

### DeAM-Fonds DBV 1

| Größte Investitionen                               | Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik   | In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens | Aufschlüsselung der Länder |
|--|--|--|----------------------------|
| Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C              | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 18,9 %   | Irland                     |
| Xtrackers MSCI Europe ESG UCITS ETF 1C             | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 14,6 %   | Irland                     |
| Xtra. ESG USD EM Bd.Quality W. UCITS ETF 2D-EUR H. | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 12,8 %   | Irland                     |
| ACIF SICAV-Allianz Selective GI.High Inc.(H2-EUR)  | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 7,3 %  | Luxemburg                  |
| Xtrackers MSCI Emerging Markets ESG UCITS ETF 1C   | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 5,8 %  | Irland                     |
| Xtr II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF 1D     | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 5,2 %  | Luxemburg                  |
| DWS ESG Euro Money Market Fund                     | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 1,6 %  | Luxemburg                  |
| Mizuho Financial Group 23/28.08.2030 MTN           | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 0,9 %  | Japan                      |
| JPMorgan Chase & Co. 20/24.02.28 MTN               | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 0,8 %  | Vereinigte Staaten         |
| British Telecommunications 23/06.01.2033 MTN       | J - Information und Kommunikation                            | 0,7 %  | Vereinigtes Königreich     |
| Danske Bank 23/21.06.2030 MTN                      | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 0,7 %  | Dänemark                   |
| Morgan Stanley 16/27.10.26 MTN                     | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 0,7 %  | Vereinigte Staaten         |
| France O.A.T. 09/25.10.35                          | O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung | 0,7 %  | Frankreich                 |
| Optus Finance 19/20.06.29 MTN                      | K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 0,7 %  | Australien                 |
| France O.A.T. 09/25.04.40                          | O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung | 0,6 %  | Frankreich                 |

für den Zeitraum vom 01. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024



## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 96,98% des Portfoliovermögens.

Der Anteil im Vorjahr betrug 98,1%.

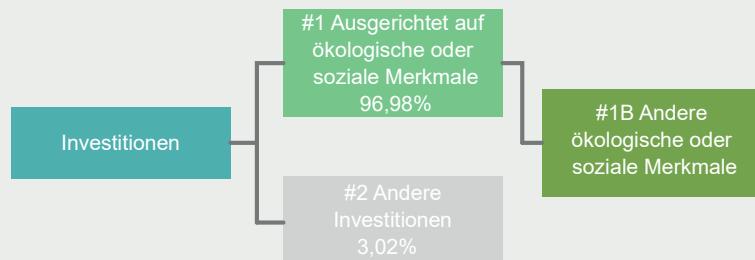
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

## Wie sah die Vermögensallokation aus?

Wie bereits ausgeführt, strebte die Vermögensallokation die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an. Folgende Quoten wurden erfüllt:

96,98% der Anlagen standen im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ("#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale").  
3,02% der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht ("#2 Andere Investitionen").

Die Struktur der Vermögensallokation war wie folgt:



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

#### DeAM-Fonds DBV 1

| NACE-Code   | Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik                          | In % des Portfoliovermögens |
|---|---|-----------------------------|
| C   | Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren  | 1,9 %                       |
| D   | Energieversorgung   | 0,8 %                       |
| H   | Verkehr und Lagerei   | 2,5 %                       |
| J   | Information und Kommunikation   | 1,6 %                       |
| K   | Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen                            | 78,9 %                      |
| M   | Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen | 1,2 %                       |
| O   | Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung                            | 8,6 %                       |
| NA  | Sonstige  | 4,5 %                       |
| <b>Beteiligung an Unternehmen,<br/>die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</b> |   | 8,1 %                       |

Stand: 31. Oktober 2024



## Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund der Spezifika des Finanzprodukts verpflichtete es sich nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie, auch im Bereich "fossiles Gas" und/oder "Kernenergie", im Einklang standen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettovermögens des Finanzprodukts. Unbeschadet dessen konnte es sein, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie, auch im Bereich "fossiles Gas" und/oder "Kernenergie", im Einklang stand.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Finanzprodukt Veränderungen unterlag, war es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für Taxonomie-konforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

**Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichen darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

## Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Das Finanzprodukt strebte keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass es im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

---

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

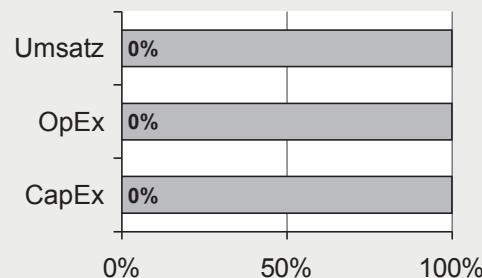
#### **- Investitions- ausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

**- Betriebs- ausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

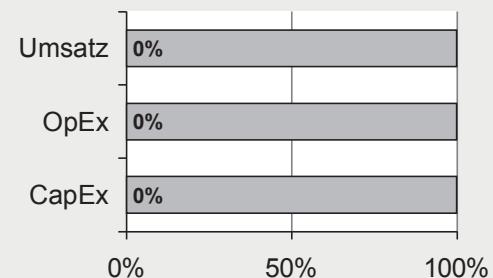
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

#### 1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen\***



|  |         |
|--|---------|
| Taxonomiekonform: Fossiles Gas                       | 0.00%   |
| Taxonomiekonform: Kernenergie                        | 0.00%   |
| Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) | 0.00%   |
| Taxonomiekonform                                     | 0,00%   |
| Nicht taxonomiekonform                               | 100,00% |

#### 2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen\***



|  |         |
|--|---------|
| Taxonomiekonform: Fossiles Gas                       | 0.00%   |
| Taxonomiekonform: Kernenergie                        | 0.00%   |
| Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) | 0.00%   |
| Taxonomiekonform                                     | 0,00%   |
| Nicht taxonomiekonform                               | 100,00% |

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten geflossen sind?

Das Finanzprodukt sah keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichte Tätigkeiten vor, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtete.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Finanzprodukt legte keine Mindestquote für ökologisch nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest. Entsprechend der Kundenpräferenzen legte dieses Finanzprodukt keinen expliziten Fokus auf Taxonomiekonformität.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt legte keine Mindestquote für sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieses Finanzprodukt bewarb eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination von beidem im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Darüber hinaus konnte dieses Finanzprodukt 3,02% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, für die entweder die ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendet wurde und/oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (#2 Andere). Diese Toleranz galt nicht für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Diese anderen Anlagen konnten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen zu Zwecken wie Hedging, Liquiditätsmanagement und Portfoliodiversifikation umfassen.

Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde bei diesem Finanzprodukt bei den anderen Anlagen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieses aktiv verwaltete Finanzprodukt verfolgte eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie mit der Möglichkeit, ergänzend in andere Anlageklassen zu investieren, wie in den Anlagerichtlinien individuell abgestimmt wurde. Die kollektive Vermögensverwaltung zielte auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale durch die folgenden, nicht abschließenden Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie ab:

- Best in class/worst in class Ansatz,
- Ausschlüsse, wie näher beschrieben.

Das Vermögen des Finanzprodukts wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Finanzprodukts im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale war ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode, die in der ESG-Datenbank hinterlegt war und als Teil des Anlageprozesses des Finanzprodukts fortlaufend überwacht wurde.

### **ESG-Bewertungsmethodik**

Dieses Finanzprodukt strebte an, die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet wurden. Diese Methodik basierte auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Interne Bewertungen berücksichtigten unter anderem die zukünftig

erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.

Die ESG-Datenbank leitete, wie nachfolgend näher beschrieben, innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ kodierte Bewertungen ab. Einzelne Bewertungsansätze basierten dabei auf einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“. Hierbei erhielten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellte. Die ESG-Datenbank stellte anhand anderer Bewertungsansätze auch Ausschlusskriterien (Kompletausschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen) bereit. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, war es dem Finanzprodukt untersagt, in diesen Emittenten beziehungsweise diese Anlage zu investieren, auch wenn dieser oder diese entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar gewesen wäre.

Die ESG-Datenbank nutzte zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei Emittenten sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Emittenten vorlagen, folgende Bewertungsansätze:

#### **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterschied zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglichte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen setzte sich aus Unternehmen aus dem gleichen Industriesektor zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhielten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhielten.

Für staatliche Emittenten beurteilte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Staat über eine Vielzahl an ESG-Kriterien. Indikatoren für Umweltaspekte waren zum Beispiel der Umgang mit dem Klimawandel, natürliche Ressourcen und Katastrophenanfälligkeit, Indikatoren für Soziales sind unter anderem das Verhältnis zu Kinderarbeit, Gleichberechtigung und die herrschenden sozialen Bedingungen, und Indikatoren für eine gute Regierungsführung waren zum Beispiel das politische System, das Vorhandensein von Institutionen sowie die Rechtsstaatlichkeit. Darüber hinaus berücksichtigte die DWS ESG-Qualitätsbewertung explizit die zivilen und demokratischen Freiheiten eines Landes.

Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet wurden (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung), waren als Anlage ausgeschlossen.

Staatliche Emittenten, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (jeweils getrennt für entwickelte Länder und Schwellenländer) schlecht bewertet wurden (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung), waren als Anlage ausgeschlossen.

Emittenten (sowohl Unternehmen als auch Staaten), die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe moderat bewertet wurden (d.h. eine „D“-Bewertung), waren auf 15% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

Emittenten (sowohl Unternehmen als auch Staaten), die aufgrund fehlender Daten nicht in die ESG-Bewertung einbezogen wurden (d. h. eine "M"-Bewertung) waren auf 5% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

#### **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei wurden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitrugen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt waren, besser bewertet.

Unternehmen mit einem exzessiven Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

Unternehmen mit einem hohen Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) waren auf 5% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

Unternehmen, die aufgrund fehlender Daten nicht in die ESG-Bewertung einbezogen wurden (d. h. einer "M"-Bewertung), waren auf 5% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

### **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des UN Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die DWS Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Bei der Bewertung wurden Verstöße gegen die zuvor genannten internationalen Standards berücksichtigt. Diese wurden anhand von Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderer vorliegender Informationen, wie zum Beispiel die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft des Unternehmens, einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen, bewertet.

Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

Unternehmen mit einer schlechten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „E“-Bewertung) waren auf 5% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

Unternehmen, die aufgrund fehlender Daten nicht in die ESG-Bewertung einbezogen wurden (d. h. einer "M"-Bewertung), waren als Anlage ausgeschlossen.

### **Freedom House Status**

Der Freedom House Status basierte auf dem "Freedom in the World Report". Dabei handelte es sich um einen jährlichen globalen Bericht über politische Rechte und bürgerliche Freiheiten, der aus numerischen Bewertungen und beschreibenden Texten für jedes Land und eine ausgewählte Gruppe von Gebieten bestand. "Freedom in the World" verwendete ein zweistufiges System, das aus Punkten und Status bestand und alle von der UN anerkannten Länder umfasste. Die gleichgewichtete Kombination aus der Gesamtpunktzahl, die für politische Rechte und bürgerliche Freiheiten vergeben wurde, führt zu einem der drei Status "Frei", "Teilweise frei" oder "Nicht frei".

Staaten mit dem Status "Nicht frei" waren als Anlage ausgeschlossen.

### **Beteiligung an kontroversen Sektoren**

Es wurden Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen ("kontroversen Sektoren") hatten. Unternehmen wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielten, wie folgt aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Umsatzschwellen für den Ausschluss von kontroversen Sektoren:

- Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen oder Munition: 5% oder mehr
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- Produktion von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- Förderung von und Energieerzeugung aus Kohle: 15% oder mehr
- Förderung von Ölsanden: 5% oder mehr
- Energiegewinnung aus Kernenergie und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr.

### **Ausschlüsse für kontroverse Waffen**

Ausgeschlossen wurden Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition identifiziert wurden. Zudem konnten die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden.

### **EU-SFDR Artikel 8/9**

Dieser Datenpunkt wurde vom Datenanbieter MSCI bezogen. Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) enthielt Anforderungen für Finanzmarktteilnehmer, die mit einem Finanzprodukt ökologische und/oder soziale Merkmale bewarben (Art. 8) oder die eine nachhaltige Investition als Anlageziel hatten (Art. 9). Bei Finanzprodukten, die gemäß Artikel 8 offenlegten, ist darüber hinaus die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung kraft Gesetzes verpflichtend. Bei Finanzprodukten, die gemäß Artikel 9 offenlegten, wurde die Einhaltung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung kraft Gesetzes verpflichtend über die DNSH-Prüfung sichergestellt.

Das hier zu Grunde liegende Finanzprodukt investierte ausschließlich in Zielfonds, welchen eine Nachhaltigkeitsstrategie zu Grunde lag, die gem. Art. 8 oder Art. 9 offenlegten.

#### **Nicht ESG-bewertete Anlageklassen**

Nicht jede Anlage des Finanzprodukts wurde durch die ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies galt insbesondere für folgende Anlageklassen:

Derivate wurden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen und wurden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllten, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten durften jedoch nur dann für das Finanzprodukt erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Einlagen bei Kreditinstituten wurden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wurde, basierte auf der DWS Norm-Bewertung. Dementsprechend befolgten die bewerteten Unternehmen, in die investiert wurde, Verhaltensweisen einer guten Unternehmensführung.

Insoweit dieses Produkt in Zielfonds investierte, wurde die Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch die Unternehmen, in die investiert wurde, durch die Zielfonds sichergestellt, die dieses Kriterium ihrerseits für ihre Offenlegung gemäß Art. 8 oder 9 SFDR erforderten.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.